

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 34/11 B

L 16 SB 141/07 (Bayerisches LSG)
S 3 SB 579/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 28.2.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts und rückwirkende Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 für die Zeit vom 8.9.2000 bis 8.7.2003 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, denn ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, weil seinem Prozessbevollmächtigten die beantragte Akteneinsicht nicht gewährt worden sei, hat er eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 62 SGG (s auch § 128 Abs 2 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190). Außerdem soll sie sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs keinen Gebrauch gemacht hat. In der Beschwerde ist daher darzutun, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles getan habe, um sich Gehör zu verschaffen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).



Den sich daraus ergebenden Darlegungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Insbesondere fehlt es an Ausführungen dazu, was sein Prozessbevollmächtigter in der Berufungsverhandlung unternommen hat, um sich rechtliches Gehör (hier insbesondere Akteneinsicht) zu verschaffen.

- 5 Soweit der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger in seiner Beschwerdebegründung weiter einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er es - entgegen den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - unterlassen, einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweis Antrag zu bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Insbesondere hat er nicht dargelegt, dass sein Prozessbevollmächtigter in der Berufungsverhandlung eine weitere Beweiserhebung gefordert habe (*vgl dazu etwa BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 6 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, also eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend macht, kann er damit von vornherein keine Revisionszulassung erreichen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

